

§ 48 SchAVO Zahlungspflichtige

SchAVO - Schifffahrtsanlagenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zur Zahlung der Hafenentgelte sind der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte und der Schiffsführer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

In Kraft seit 28.08.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at